

Die Lebensmittelwucherer an den Pranger!

Der Statthalter von Mähren Dr. Freiherr v. SeinoId hat an alle Bezirkshauptleute des Landes, ferner an die Bürgermeister in Brünn, Olmütz, Jglau und Znaim folgenden Erlaß gerichtet:

Nach den gemachten Erfahrungen ist es dringend geboten, die Straßjustiz der politischen Behörden in Sanktionierung der Lebensmittelvorschriften und der Normen über den Verbrauch der dem freien Verkehr entzogenen Bedarfsartikel unter der Bevölkerung wirksamer zu gestalten und jedermann, der sich einer Verletzung dieser für das Durchhalten im Kriege notwendigen und erlassenen Vorschriften in dieser ernstesten Zeit schuldig macht, wie er es auch verdient, an den Pranger zu stellen. Die ganze Öffentlichkeit soll die Namen aller jener kennen, die sich gegen diese Vorschriften vergangen, dadurch das Durchhalten im Kriege erschwert und somit die Geschäfte unserer Feinde besorgt haben. Darum muß für die weitestgehende Verlautbarung der bezüglichen Strafverurteilungen Sorge getragen werden. Infolgedessen wird der Auftrag erteilt, sämtliche Strafverurteilungen, die vom 1. Jänner 1917 an gefällt worden und in Rechtskraft erwachsen sind und die Ahndung von Uebertretungen der bezeichneten Art zum Gegenstand haben, durch Anschlag auf der Amtstafel der politischen Bezirksbehörde und auf der Amtstafel der Gemeinde des Wohnortes des Verurteilten sowie durch Einschaltung in das Amtsblatt entsprechend zu verlautbaren. Ausnahmen sind nicht gestattet. Der Anschlag ist auf der Amtstafel durch mindestens vierzehn Tage zu lassen. Die Gemeinden haben nach der Abnahme des Anschlages diesen der politischen Bezirksbehörde — versehen mit der Klausel über das Datum der Aushängung und der Abnahme — einzusenden. Die politische Bezirksbehörde hat diese Kundmachungen ebenso wie die von der eigenen Amtstafel abgenommenen Verlautbarungen aufzuklären und den Revisionsorganen der Statthalterei auf Verlangen vorzulegen. Ferner ist der Volkspresse eine Notiz über die Ahndungen zur Verfügung zu stellen. Die patriotische Presse wird gewiß freiwillig mithelfen, zumal da ja das Publikum ein reges Interesse hat, die Namen der Schuldigen zu kennen. Allerdings ist aber behördlicherseits dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß bei der Publikation von Listen Abgestrafter in den Blättern nicht etwa einzelne Namen ausgelassen werden. Die Verlautbarung hat sich auf folgende Daten zu beschränken:

1. Name und Wohnort des Verurteilten.

2. Ganz knappe, gemeinverständliche Darstellung der strafbaren Handlung, ohne daß die Rittierung der Übertretungen Vorschrift notwendig wäre (zum Beispiel hat Getreide ohne Mahlbewilligung zur Vermahlung übernommen, hat Brot ohne Brotkarten verkauft, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch an Kunden verabreicht, hat die Erschleichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen u. s. w.).

3. Höhe und Ausmaß der auferlegten Geld- oder Arreststrafe, unfällige Entziehung der Gewerbeberechtigung oder Verfall von Waren.

4. Datum des Strafverurteilungsschlusses.

Der Anschlag und die Publikation können in Tabellen- oder Listenform geschehen.

Es braucht daher nicht jeder Straffall abgesondert veröffentlicht zu werden. Aber es darf durch Sammeln der Straffälle der Zeitpunkt der Publikation nicht zu sehr hinausgeschoben werden. Wenn daher seit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafverurteilungsschlusses vier Wochen verstrichen sind, so muß unter allen Umständen sofort die Veröffentlichung erfolgen, auch wenn die Zusammenstellung einer größeren Liste noch nicht möglich ist.

Wäre allorts nachzuahmen und würde vielleicht doch etwas helfen!